

Der Landtag von Niederösterreich hat am 10. NOV. 1994 beschlossen:

Anderung des NÖ Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes

Das NÖ Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz, LGB1. 2620, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 wird die Zahl "12" durch die Zahl "11" ersetzt. Dem § 2 wird folgender Satz angefügt: "Außerdem hat die Landesregierung die Verordnung über die näheren Bestimmungen über die Verwendung der im Disziplinarverfahren eingegangenen Geldstrafen und Geldbußen zu erlassen."
2. Im § 3 Abs. 2 entfällt im Zitat "LGB1. 5025-0" die Fassungsbezeichnung "-0".
3. § 5 lautet:

"Für die land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer sind folgenden Disziplinarbehörden zuständig:

 1. das Amt der Landesregierung
 - o zur Durchführung der zur vorläufigen Klarstellung des Sachverhaltes erforderlichen Erhebungen (§ 86 Abs. 2 LLDG 1985)
 - o zur Erstattung einer Disziplinaranzeige (§ 86 Abs. 2 LLDG 1985)
 - o zur Bestellung eines Verteidigers (§ 84 Abs. 2 LLDG 1985)
 - o zur vorläufigen Suspendierung (§ 88 Abs. 1 LLDG 1985)
 - o zur Durchführung notwendiger Ermittlungen im Auftrag der Disziplinkommission (§ 100 Abs. 1 LLDG)
 - o zur Erlassung einer Disziplinarverfügung (§ 108 LLDG 1985)
 - o zum Vollzug einer Disziplinarstrafe (§ 107 Abs. 1 LLDG 1985)
 2. die Disziplinkommission
 - o zur Suspendierung (§ 88 Abs. 3 LLDG 1985)
 - o zur Verminderung (Aufhebung) der Bezugskürzung (§ 88 Abs. 4 LLDG 1985)
 - o zur Einleitung des Disziplinarverfahrens (§ 100 Abs. 1 LLDG 1985)

- o zur Entscheidung, ob nach einem Einspruch gegen eine Disziplinarverfügung ein Verfahren einzuleiten ist (§ 109 LLDG 1985)
- o zur Erlassung eines Disziplinarerkenntnisses (§ 103 LLDG 1985)

3. die Disziplinaroberkommission

- o zur Berufungsentscheidung gegen eine Suspendierung bzw. eine Bezugskürzung (§ 88 Abs. 6 LLDG 1985) und gegen ein Disziplinarerkenntnis (§ 106 LLDG 1985)"

4. Im § 10 Abs. 2 entfällt das Zitat ", BGBl. Nr. 133/1967,".

5. Der gesamte 5. Abschnitt wird aufgehoben.